



iStock/LightFieldStudios

Zwei Punkte sind darüber hinaus wichtig, den Eltern zu vermitteln

- Erwachsene dürfen nicht warten bis ein Kind fragt; denn ein Kind kann nicht von sich aus entscheiden, etwas zu fragen, von dem es nichts weiß/wissen kann.
- Einmaliges Aussprechen reicht nicht. Regelmäßige Kontakte (Telefonate, Briefe, Besuche..) können helfen, dass das Wissen nicht verloren geht oder verdrängt wird.

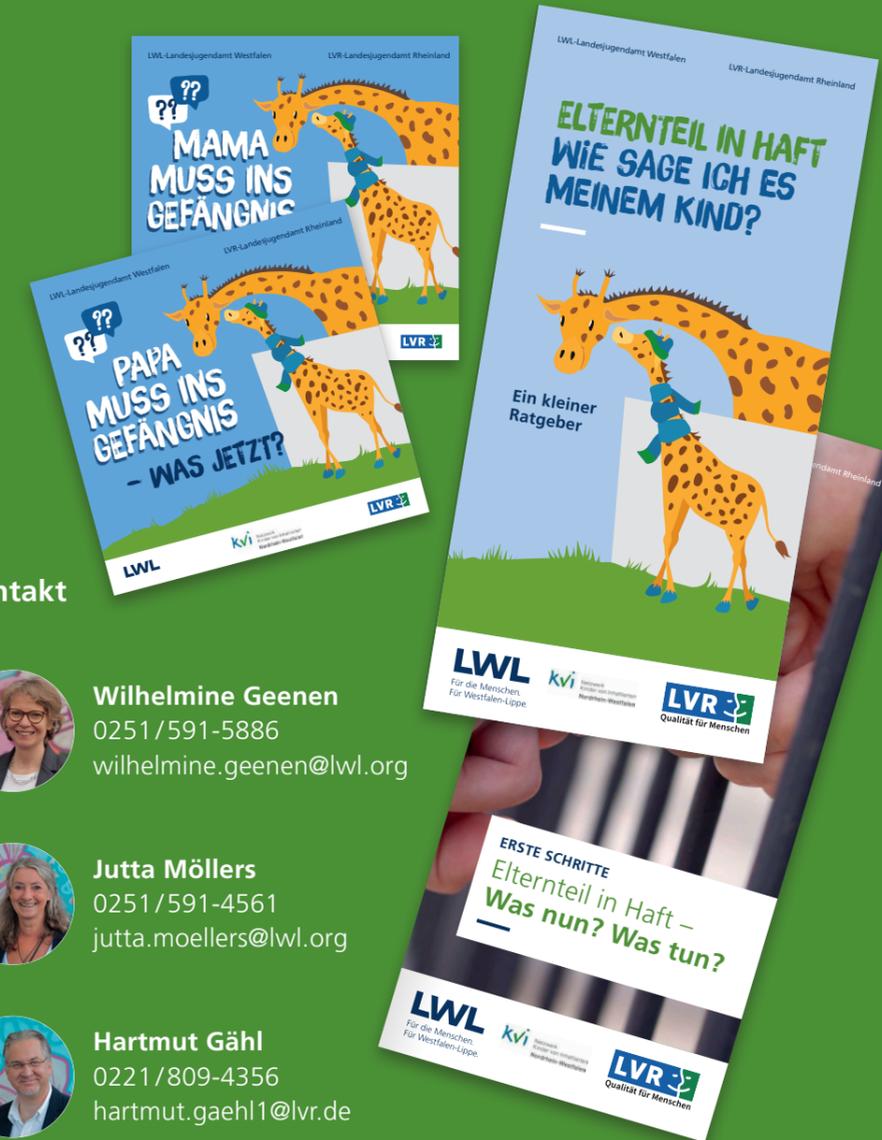
Unterstützungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe

Der Artikel 18 Absatz 2 UN-KRK verpflichtet dazu, Eltern in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, das Kind zu erziehen, zu unterstützen; aus diesem Grund sind Eltern wie auch Kinder über bestehende Unterstützungsangebote u.a. der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.

Viele Leistungen nach dem SGB VIII sind im Kontext der Inhaftierung eines Elternteils möglich, u.a.

- der eigenständige Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII),
- die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie mit Familienbildung und Familienerholung (§ 16 SGB VIII),
- die frühen Hilfen (§ 16 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 2 und 3 KKG) Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
- die Beratung in Fragen der Partnerschaft, bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- die Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) und
- die vielfältigen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) § 28 SGB VIII Erziehungsberatung, § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit, § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe um nur einige zu nennen sowie in besonderen Fällen die weiteren Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie u.a. nach,
- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, worauf durch die Reform des SGB VIII ein Rechtsanspruch besteht.

Weiteres Material



Titel: iStock/patanasak

Kontakt



Wilhelmine Geenen
0251/591-5886
wilhelmine.geenen@lwl.org



Jutta Möllers
0251/591-4561
jutta.moellers@lwl.org



Hartmut Gähl
0221/809-4356
hartmut.gaehl1@lvr.de

www.kinder-von-inhaftierten-nrw.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen

Eltern(teil) in Haft – Ermutigung zur Aufrichtigkeit

EIN KLEINER RATGEBER FÜR FACHKRÄFTE



Wilhelmine Geenen



Jutta Möllers



Hartmut Gähl

Sehr geehrte Fachkräfte,

mit diesem kleinen Ratgeber möchten wir Ihnen Hilfestellungen geben bei der Frage, wie Sie Eltern unterstützen können, Kindern das belastende Ereignis der Inhaftierung eines Elternteils behutsam zu vermitteln.

Das nachfolgende Beispiel veranschaulicht die Situation eines Kindes, dessen Vater inhaftiert ist, was seitens der Eltern vor ihm geheim gehalten werden soll.

Fallbeispiel

Der Vater von Isabell, 7 Jahre alt, ist im Gefängnis. Er beschwört seine Frau, der gemeinsamen Tochter nichts davon zu sagen, was auch im Interesse der Mutter ist. So erklärt sie Isabell, dass der Papa eine Arbeit in Italien angenommen hat und deshalb längere Zeit nicht nach Hause kommt. Sie vermittelt aber keine Freude darüber, dass der Vater nach langer Arbeitslosigkeit endlich eine Arbeit gefunden hat. Isabell ist irritiert darüber, dass der Papa nicht anruft oder schreibt. Die Mama antwortet auf ihre Fragen ausweichend: „Papa muss viel arbeiten und hat keine Zeit, anzurufen oder zu schreiben“. Isabell ist verwirrt, traurig ...

Geheimnisse wirken auf die Kinderseele

Kinder sind Meister im Wahrnehmen kleinster Signale. Sie merken, wenn an einer „Geschichte“ etwas nicht stimmt, dass ihnen etwas verschwiegen oder etwas verharmlost wird. Sie bilden eine Vielzahl eigener Hypothesen / Annahmen darüber, was sein könnte. Diese können stimmen oder auch nicht. Solange ihnen die Wahrheit vorenthalten wird, gibt es eine beunruhigend große Zahl an Möglichkeiten.

Die Bewältigung von Geheimem oder Geahntem bindet Energien und Kräfte, sei es durch Verdrängen oder durch hartnäckiges Dranbleiben, um dem Geheimnis auf die Spur zu kommen. Diese darauf verwandten Energien und Kräfte stehen dann in anderen Lebensbereichen nicht zur Verfügung, z.B. können sie sich in Form von Konzentrationsschwierigkeiten in der Schule äußern.

Kinder bemerken die Anstrengung der Erwachsenen, sie permanent von der Realität abzuschirmen. Darauf reagieren sie möglicherweise an einer ganz anderen Stelle und werden dann als schwierig, unsicher, verängstigt etc. wahrgenommen. Die Kinder nehmen (un-)bewusst den Auftrag an, etwas nicht verstehen zu sollen. Dann interessiert es sie in der Folge auch nicht, was die Erwachsenen sonst noch sagen. Sie hören nicht hin, woraufhin die Eltern den Eindruck erhalten, sie haben keinen Zugang mehr zu ihrem Kind.

Es gibt auch Kinder, die eigene Wahrheiten aus Gehörtem entwickeln, was von außen als (un-) beabsichtigte Lüge wahrgenommen wird. Das kann daran liegen, dass sie nicht zwischen Lüge und Wahrheit zu unterscheiden gelernt haben.

Im Fallbeispiel

Isabell merkt, dass etwas an der Geschichte, die Mama ihr erzählt, nicht stimmt. Ständig muss sie an Papa denken, was er macht, wo er ist, ob es ihm gut geht, ob er an sie denkt, ob er sie noch lieb hat ... Isabell vermisst ihn. Sie fragt sich, ob sie Schuld daran hat, dass er sich nicht meldet. Sie kann nicht gut schlafen. In der Schule kann sie sich nicht mehr richtig konzentrieren. Auch hat sie schon keine Lust mehr, sich mit Freund:innen zu treffen. Lieber wartet sie zu Hause, ob Papa nicht doch noch anruft oder wiederkommt. Mama reagiert auf ihre Fragen komisch. Mittlerweile mag sie sie schon gar nicht mehr fragen.

Was würde Isabell helfen? Eltern zur Aufrichtigkeit ermutigen!

Die Kinder haben ein Recht darauf, zu erfahren, wo sich der Vater / die Mutter befindet. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK sollen Kinder auf kindgerechte Weise Informationen über den Verbleib des Elternteils und den Grund der Inhaftierung erhalten, ebenso über ihre Rechte, Besuchsmöglichkeiten, die Inhaftierungssituation und den Strafvollzug. Die Fachkraft ermutigt die Eltern dementsprechend zur Aufrichtigkeit.



Anhand des Fallbeispiels:

1. Der Vater sagt/schreibt Isabell die Wahrheit und lädt sie ein, ihn im Gefängnis zu besuchen. Dabei reicht es nicht ihr mitzuteilen, dass er im Gefängnis ist. Er muss schon sagen, dass er einen Fehler gemacht hat/„Mist“ gebaut hat, was ihn dazu bewogen hat, wie er im Nachgang dazu steht, dass er sich ändern will, dass er sich freut, wenn sie ihn besucht, dass er sie lieb hat ...
2. Ist der Vater dazu (noch) nicht in der Lage, sollten beide Elternteile miteinander klären, dass die Mutter oder eine andere erwachsene Bezugsperson Isabell die Wahrheit behutsam vermittelt. Hilfreich für Isabell wäre, wenn über ihren Vater gesagt werden kann, dass er neben dieser leichtfertigen, schlimmen Seite auch eine liebenswerte Seite hat.
3. Anschließend braucht Isabell Unterstützung, um mit diesem Wissen umgehen zu können. Das Bild von ihrem Vater wird sich verändern. Emotionale Nähe und Distanz werden neu ausgelotet. Isabell wird möglicherweise einem Wechselbad der Gefühle ausgesetzt sein (Trauer, Verzweiflung, Wut ...) Hierbei braucht sie liebevolle Begleitung und Entlastung. Helfen kann hier regelmäßiger Kontakt zum inhaftierten Vater, wenn es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.
4. Isabell hilft, dass sie jetzt weiß, woran sie ist und dass sie unterstützt wird. Die Mutter muss das Geheimnis nicht weiter aufrechterhalten, was wiederum sie entlastet und so den Kontakt zwischen Mutter und Kind erleichtert.
5. Isabell geht in die Grundschule. Die Mutter informiert die Klassenlehrkraft, damit diese umsichtig und sensibel reagiert und das Kind ggf. vor Anfeindungen, Hänseleien o.ä. schützt. Sie betont dabei auch, dass ein vertraulicher Umgang wichtig ist. Sie überlegt, wer darüber hinaus informiert werden sollte.